



**Marktgemeinde Seewalchen am Attersee;
Anlagen zur Abwasser- und Niederschlags-
wasserbeseitigung;**

- 1. DP "Abänderung der wasserrechtlichen
Bewilligung nach Bescheid AUWR-2014-
39638/100-Wa/Ne";
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
und Überprüfung;**
- 2. DP „Abänderung zur nachträglichen wasser-
rechtlichen Bewilligung";
wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
Kundmachung von Antrag und Verhandlung**

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, wird vom Landeshauptmann von OÖ als Wasserrechtsbehörde kundgemacht:

Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee hat bei der Wasserrechtsbehörde angesucht

- um wasserrechtliche Bewilligung für erfolgte Abänderungen an den mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 3.11.2020, AUWR-2014-39638/100-Wa/Ne, bewilligten Kanalisationsanlagen gemäß dem Projekt-Nr. 060-113-61 vom Oktober 2022 und
- um Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 27.1.2021, AUWR-2014-39638/144-Wa/Ne, bewilligten Kanalisationsanlagen sowie um wasserrechtliche Bewilligung für im Zuge der Bauausführung erfolgte Abänderungen gemäß dem Kollaudierungs-Projekt-Nr. 060-115-61 vom Oktober 2022.

Soweit in Folge der Inbetriebnahme der oa. Anlagen bestehende ältere Kanalisationsanlagen von der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee zwischenzeitig aufgelassen wurden, wird bzgl. letzterer das Erlöschen des Wasserrechts festzustellen sein.

Die näheren Einzelheiten - insbesondere die Lage der Anlagenteile, die betroffenen Grundstücke, usw. - sind den Projektunterlagen zu entnehmen, die in der Zeit **vom 20.4.2023 bis**

einschließlich 9.6.2023 während der Amtsstunden bei folgenden Stellen eingesehen werden können:

- Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist beim Landeshauptmann von OÖ, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).

Gleichzeitig schreibt der Landeshauptmann von OÖ in dieser Angelegenheit gemäß § 44d in Verbindung mit § 44a AVG die **mündliche Verhandlung** für den **15.6.2023, Beginn 9.00 Uhr**, mit der Zusammenkunft aller Beteiligten im Marktgemeindeamt Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee, aus. Es werden keine persönlichen Ladungen zugestellt.

Diese Kundmachung und die Lagepläne der oa. Projekte finden Sie auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Wasserrecht).

Im Auftrag
MMag. Astrid Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.